BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle(Saale), Universitätsring 6a, 06108 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Verwaltungsmanagement
Frau Martina Beßler
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom:
Lo/Bä
Bearbeitet von: Herr Lork

Telefon: (0345) 581-2825

Telefax: (0345) 581-2835

E-Mail: heinrich.lork@bma-halle.de

Datum: 21. Januar 2014

vorab per E-Mail

Sitzung des Finanzausschusses am 21. Januar 2014
Beteiligungen ohne Vertreter des Stadtrates in Aufsichtsgremien

Sehr geehrte Frau Beßler,

für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 21. Januar 2014 baten Sie um eine Auflistung der Beteiligungen, in denen keine Vertreter des Stadtrates im Aufsichtsgremium sitzen.

Dazu erhalten Sie folgende Auswertungen:

- Beteiligungen ohne Stadtrats-Mitglied im Aufsichtsgremium (vgl. **Anlage 1**)
- Direkte Beteiligungen ohne Aufsichtsrat Beirat, Eigenbetriebsausschuss, Kuratorium, Stiftungsrat, Stiftungsvorstand, Verwaltungsrat (vgl. **Anlage 2**).

Für Rückfragen steht Ihnen das städtische Beteiligungsmanagement gerne zur Verfügung und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)

Heinrich Lork
Vorstand

Anlagen

Anschrift: Universitätsring 6a, 06108 Halle (Saale)
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Herr Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand
Vorstand: Herr Heinrich Lork
Bankverbindung: Saalesparkasse, Bankleitzahl: 800 537 62, Kontonummer: 382 319 319
Sitz: Halle (Saale), Steuernummer: 110/149/40687
Kontakt: Telefon: (0345) 581-2822, Telefax: (0345) 581-2835, Internet: http://www.bma-halle.de

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)

Beteiligungen ohne Stadtrats-Mitglied im Aufsichtsgremium

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH

Flughafen Leipzig/Halle GmbH*

Mitteldeutsche Flughafen AG

* Beteiligung über MFAG

Ergänzende Anmerkung zu Stiftungen:

Oelhafe-Zeysesche-Stiftung *

Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung **

* Die Stiftungssatzung definiert abschließend die Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftung. „Der Vorstand der Stiftung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzenden, dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten als stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem für Soziales zuständigen Beigeordneten." (§ 6 Abs. 1 Stiftungssatzung der Oelhafe-Zeysesche-Stiftung)

** Die Stiftungssatzung definiert abschließend die Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftung. „Der Vorstand der Stiftung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzenden, dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten als stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem für Soziales zuständigen Beigeordneten." (§ 6 Abs. 1 Stiftungssatzung der Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung)

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)

Direkte Beteiligungen ohne Aufsichtsrat, Beirat, Eigenbetriebsausschuss, Kuratorium, Stiftungsrat, Stiftungsvorstand, Verwaltungsrat

Bio-Zentrum Halle GmbH

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG *

Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH

* Der Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) erteilt Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG (Wirtschaftsprüferbestellung, Jahresabschluss, Grundstücksgeschäfte, etc.).

  Der Gesellschaftsvertrag der EVG sieht im § 8 Abs. 5 i) vor, dass der Geschäftsführer u.a. für folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf:

  i) Einwilligung zu Geschäften und Rechtshandlungen der Geschäftsführungen von Beteiligungsgesellschaften, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Einwilligung der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft bedürfen, sofern die Geschäftsführung diese Geschäfte und Rechtshandlungen nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen durfte.